



Ausschussdrucksache 21(6)81b
vom 30. April 2026, 08:04 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

des Sachverständigen Prof. Dr. Sebastian Omlor

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der notariellen Online-Verfahren im
Gesellschafts- und Registerrecht, zur Digitalisierung des Führungszeugnisses und zur
Verlängerung der Antragsfrist für Anträge von Soldatinnen und Soldaten auf
Entschädigung wegen dienstrechtlicher Benachteiligung

BT-Drucksache 21/4782



**Universität
Marburg**

Philipps-Universität Marburg | FB01 | Prof. Dr. Sebastian Omlor | 35032 Marburg

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Philipps-Universität Marburg

Fachbereich Rechtswissenschaften

Institut für das Recht der Digitalisierung

Professur für Bürgerliches Recht, Handels-
und Wirtschaftsrecht, Bankrecht sowie
Rechtsvergleichung

Prof. Dr. Sebastian Omlor,
LL.M. (NYU), LL.M. Eur.

E omlor@jura.uni-marburg.de

Sekr.: Frau Diana Happel-Schäfer

E sekretariat.omlor@jura.uni-marburg.de

T +49 6421 28-21724

Universitätsstr. 6
D-35032 Marburg

Marburg, den 30.04.2026

Stellungnahme

**zur öffentlichen Anhörung
am 4. Mai 2026**

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der notariellen Online-
Verfahren im Gesellschafts- und Registerrecht,
zur Digitalisierung des Führungszeugnisses und zur
Verlängerung der Antragsfrist für Anträge von Soldatinnen und
Soldaten auf Entschädigung wegen dienstrechtlicher
Benachteiligung**

(BT-Drucksache 21/4782)

Postanschrift

Philipps-Universität Marburg

Fachbereich Rechtswissenschaften

Institut für das Recht der Digitalisierung

Ausschussdrucksache 21(6)811
35032 Marburg

Hausanschrift

Universitätsstr. 6

D-35032 Marburg



**Institut
für das Recht der
Digitalisierung**
Seite 2 von 8

Schriftstück bearbeiten



Zusammenfassung

1. Der Gesetzentwurf stellt einen überzeugenden und folgerichtigen Schritt zur Fortentwicklung der notariellen Online-Verfahren dar. Er stärkt die Digitalisierung der vorsorgenden Rechtspflege und trägt zugleich den spezifischen Schutzanforderungen notarieller Beurkundung angemessen Rechnung (nachfolgend I.).
2. Der Ansatz einer maßvollen, auf konsensuale und strukturell geeignete Fallgruppen beschränkten Erweiterung ist im Ausgangspunkt zu begrüßen. Er gewährleistet die notwendige Balance zwischen Effizienzgewinnen und der Wahrung der Schutz- und Belehrungsfunktionen notarieller Verfahren. Insbesondere ist keine Erweiterung des Anwendungsbereichs auf sämtliche Umwandlungsvorgänge nach dem UmwG angezeigt (nachfolgend II.).
3. Gleichwohl besteht punktueller Erweiterungsbedarf: Die Abtretung von GmbH-Geschäftsanteilen sollte in den Anwendungsbereich der notariellen Online-Verfahren einbezogen werden; dies ist sowohl systematisch als auch funktional geboten. Diese Erweiterung gewinnt besondere Bedeutung im Lichte der aktuellen europarechtlichen Entwicklung hin zu einer „EU Inc.“ als unionsweit harmonisierte Gesellschaftsform. Der dort vorgesehene weitgehende Verzicht auf notarielle Mitwirkung ist kritisch zu bewerten, stellt aber zugleich ein realistisches Wettbewerbsszenario dar, auf das das deutsche Gesellschaftsrecht reagieren muss (nachfolgend III.).



I. Zielsetzung und Einordnung des Entwurfs

Der Entwurf fügt sich in die seit der Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie eingeschlagene Entwicklung zu einer schrittweisen Digitalisierung des Gesellschaftsrechts ein. Diese Entwicklung ist nicht als bloße Technisierung bestehender Verfahren zu verstehen, sondern als **strukturelle Weiterentwicklung der vorsorgenden Rechtspflege**. Der Gesetzgeber verfolgt ersichtlich das Ziel, die Vorteile digitaler Verfahren nutzbar zu machen, ohne die bewährten Sicherungsmechanismen des deutschen Gesellschaftsrechts aufzugeben.

Die notarielle Beurkundung erfüllt dabei weiterhin zentrale Funktionen. Neben der Identitäts- und Beweisfunktion kommt ihr insbesondere eine präventive Kontroll- und Beratungsfunktion zu, die für die Wirksamkeit und Stabilität gesellschaftsrechtlicher Vorgänge von erheblicher Bedeutung ist. Der Entwurf trägt diesem Befund Rechnung, indem er die Digitalisierung nicht als Ersatz, sondern als neue Verfahrensform innerhalb des bestehenden Systems begreift. Die Nutzung eines gesicherten Videokommunikationssystems sowie qualifizierter Identifikationsverfahren gewährleistet, dass die wesentlichen Schutzfunktionen auch im Online-Verfahren erhalten bleiben.

II. Reichweite des Entwurfs

1. Schrittweise Erweiterung als tragfähiges Regelungskonzept

Der Entwurf folgt einem differenzierenden Ansatz, indem er die notarielle Online-Beurkundung nur auf solche Vorgänge erstreckt, die strukturell für eine digitale Durchführung geeignet sind. Maßgeblich ist dabei insbesondere, ob **typischerweise ein Interessengleichlauf der Beteiligten** besteht und ob die betreffenden **Vorgänge standardisierbar** sind. Diese Orientierung an funktionalen Kriterien ist im Ansatz überzeugend. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass die notarielle Beurkundung nicht in allen Konstellationen denselben Anforderungen unterliegt und dass insbesondere konfliktträchtige oder komplexe Sachverhalte einer intensiveren persönlichen Interaktion bedürfen können.

Eine pauschale Ausweitung der Online-Verfahren würde demgegenüber die Gefahr bergen, die notarielle Beurkundung auf ihre formale Funktion zu reduzieren und ihre präventive Schutzwirkung zu schwächen. Der Entwurf vermeidet diese Gefahr bewusst. Er setzt auf eine maßvolle Erweiterung, die die Vorteile digitaler Verfahren nutzbar macht, ohne die strukturellen und gewachsenen Grundlagen der vorsorgenden Rechtspflege in Frage zu stellen. Dieser Ansatz ist im Grundsatz zu begrüßen, auch wenn damit eine permanente Notwendigkeit zur Überprüfung von Erweiterungspotentialen verbunden ist.



2. Keine Ausweitung auf sämtliche Umwandlungsvorgänge nach dem UmwG

Eine darüberhinausgehende Ausdehnung der notariellen Online-Beurkundung auf sämtliche Umwandlungsvorgänge nach dem Umwandlungsgesetz erscheint demgegenüber nicht angezeigt. Umwandlungsvorgänge zeichnen sich typischerweise durch eine erhebliche strukturelle und rechtliche Komplexität aus. Sie betreffen regelmäßig **tiefgreifende Eingriffe** in die rechtliche und wirtschaftliche Identität der beteiligten Rechtsträger und berühren eine Vielzahl unterschiedlicher Interessenlagen. Anders als bei den im Entwurf erfassten Vorgängen besteht hier häufig **kein hinreichender Interessengleichlauf** der Beteiligten. Vielmehr sind Umwandlungen nicht selten durch divergierende Interessen zwischen Gesellschaftern, Organmitgliedern, Gläubigern und Arbeitnehmern geprägt.

Gerade in solchen Konstellationen kommt der notariellen Beurkundung in ihrer klassischen Präsenzform eine gesteigerte Bedeutung zu. Die persönliche Interaktion ermöglicht es der Notarin oder dem Notar, komplexe Sachverhalte umfassend aufzuklären, den wirklichen Willen der Beteiligten zu erforschen und auf etwaige Schutzbedürfnisse – insbesondere im Hinblick auf Minderheiten- und Gläubigerschutz – angemessen zu reagieren. Diese Funktionen lassen sich im Rahmen einer Videokommunikation nur eingeschränkt wahrnehmen. Insbesondere ist es schwieriger, unausgesprochenen Beratungsbedarf zu erkennen und konfliktbehaftete Diskussionen sachgerecht zu moderieren.

Hinzu tritt, dass Umwandlungsvorgänge regelmäßig mit erhöhten Anforderungen an die Sachverhaltsaufklärung und die rechtliche Belehrung verbunden sind. Während bei standardisierbaren und konsensualen Vorgängen die Beweis- und Identitätsfunktion im Vordergrund stehen kann, verlangt die Umwandlung als strukturell vielschichtiger Vorgang eine **intensive präventive Kontrolle**. Diese dient nicht nur dem Schutz der unmittelbar Beteiligten, sondern auch der Funktionsfähigkeit des Rechtsverkehrs insgesamt.

Vor diesem Hintergrund überzeugt der im Gesetzentwurf angelegte Ansatz einer differenzierenden und auf geeignete Fallgruppen beschränkten Erweiterung. Eine pauschale Einbeziehung sämtlicher Umwandlungsvorgänge würde demgegenüber die Gefahr bergen, das hohe Schutzniveau der notariellen Beurkundung zu relativieren und die vorsorgende Rechtspflege in Bereichen mit gesteigertem Konflikt- und Gefährdungspotential zu schwächen. Auch die Bundesnotarkammer weist zutreffend darauf hin, dass weitergehende Ausweitungen über die vorgesehenen, strukturell geeigneten Konstellationen hinaus nicht angezeigt sind, um das Qualitätsniveau notarieller Amtsausübung nicht zu gefährden. Die Beschränkung der Online-Beurkundung auf konsensuale und typisierbare Vorgänge erweist sich damit auch im Hinblick auf das Umwandlungsrecht als sachgerecht.

III. Erweiterung um die GmbH-Anteilsabtretung

1. Systematische Inkonsistenz

Ungeachtet der weitgehenden Zustimmung zum Anwendungsbereich erscheint es jedoch geboten, diesen in einem zentralen Punkt zu erweitern. Die Abtretung von GmbH-Geschäftsanteilen ist bislang nicht erfasst, obwohl sie zu den **praktisch wichtigsten gesellschaftsrechtlichen Vorgängen** zählt. Diese Ausklammerung führt zu einer systematischen Inkonsistenz. Während Gründung, Kapitalmaßnahmen und bestimmte Beschlussfassungen bereits online abgewickelt werden können, verbleibt die **Veränderung der Beteiligungsstruktur** im Kernbereich der Gesellschaft weiterhin im Präsenzverfahren.

Diese Differenzierung überzeugt weder systematisch noch funktional. Die Anteilsabtretung weist in einer Vielzahl von Fällen eine vergleichbare Struktur wie bereits onlinefähige Vorgänge auf. Insbesondere bei konsensualen Transaktionen, wie sie etwa im Rahmen von Finanzierungsrunden oder konzerninternen Umstrukturierungen häufig vorkommen, stehen die Beweis- und Identitätsfunktion der Beurkundung im Vordergrund. Diese Funktionen können durch das bestehende Online-Verfahren zuverlässig erfüllt werden. Eine generelle Ungeeignetheit der Anteilsabtretung für die Online-Beurkundung lässt sich daher nicht feststellen.

Hinzu tritt, dass die derzeitige Rechtslage zu erheblichen **praktischen Friktionen** führt. Die fehlende Einbeziehung der Anteilsabtretung zwingt die Beteiligten zu Medienbrüchen, verlängert Transaktionsprozesse und erhöht den organisatorischen Aufwand, insbesondere in internationalen Konstellationen. Dies steht im Widerspruch zum Ziel einer kohärenten Digitalisierung des Gesellschaftsrechts.

2. Europäischer Wettbewerb

Die Notwendigkeit einer solchen Erweiterung wird durch die aktuelle europäische Rechtsentwicklung zusätzlich unterstrichen. Der Vorschlag der Europäischen Kommission zur **Einführung einer „EU Inc.“** (COM(2026) 321 final) zielt auf eine weitgehend digitalisierte Gesellschaftsform, bei der zentrale Vorgänge – einschließlich der Anteilsübertragung – ohne notarielle Mitwirkung abgewickelt werden sollen. Damit wird ein Modell etabliert, das konsequent auf Geschwindigkeit und Verfahrensvereinfachung ausgerichtet ist.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission zur Einführung einer „EU Inc.“ ist vor dem Hintergrund eines zunehmenden Wettbewerbs um attraktive gesellschaftsrechtliche Rahmenbedingungen zu sehen. Ziel des Vorhabens ist es, eine unionsweit einheitliche, vollständig harmonisierte Gesellschaftsform zu schaffen, die insbesondere den Bedürfnissen von Start-ups und wachstumsorientierten Unternehmen Rechnung tragen soll. Ausgangspunkt ist die Diagnose



einer fortbestehenden Fragmentierung des europäischen Gesellschaftsrechts, die grenzüberschreitende Tätigkeit erschwert und Investitionsentscheidungen beeinträchtigt. Dem soll durch die Einführung eines „28. Regimes“ begegnet werden, das neben den nationalen Rechtsformen steht und durch einheitliche, unmittelbar geltende Regeln geprägt ist.

Zentrales Strukturmerkmal dieses Regimes ist seine konsequente Ausrichtung auf digitale Verfahren. Die vorgeschlagene EU Inc. ist als „**digital by default**“-Gesellschaft konzipiert, deren gesamter Lebenszyklus – von der Gründung über die Kapitalmaßnahmen bis hin zur Übertragung von Anteilen – vollständig digital und weitgehend standardisiert abgewickelt werden soll. Diese Konzeption dient erkennbar dem Ziel, Transaktionskosten zu senken, Verfahren zu beschleunigen und die Skalierbarkeit unternehmerischer Tätigkeit im Binnenmarkt zu verbessern. In diesem Zusammenhang käme es zu einer deutlichen Verschiebung im institutionellen Gefüge: Die traditionelle Einbindung von Intermediären, insbesondere der Notariate, soll in den Hintergrund treten. Stattdessen setzt der Vorschlag auf registergestützte, automatisierte und teilweise ex-post angelegte Kontrollmechanismen sowie auf die Nutzung unionsweiter digitaler Identitäts- und Vertrauensinfrastrukturen.

Diese Abkehr von der präventiven Kontrolle durch unabhängige Amtsträger ist aus rechtsstaatlicher Sicht überaus **kritisch zu bewerten**. Die notarielle Mitwirkung erfüllt im deutschen Recht eine zentrale Funktion für die Gewährleistung rechtssicherer und ausgewogener privatautonomer Entscheidungen. Sie verbindet Identitätsprüfung, rechtliche Beratung, Willenserforschung und präventive Missbrauchskontrolle in einer institutionell abgesicherten Form. Der Verzicht auf diese Elemente zugunsten rein technischer oder nachgelagerter Kontrollen führt zu einer strukturellen Verschiebung vom präventiven zum repressiven Rechtsschutz. Dies kann zwar Effizienzgewinne ermöglichen, geht jedoch mit Risiken für die Rechtssicherheit und die Integrität des Rechtsverkehrs einher, insbesondere im Hinblick auf Identitätstäuschungen, Informationsasymmetrien und die Durchsetzung zwingender Schutzstandards.

Gleichwohl ist der Vorschlag nicht lediglich als theoretische Option zu betrachten, sondern als **ernstzunehmendes regulatorisches Wettbewerbsszenario**. Die Europäische Kommission verfolgt mit ihm ausdrücklich das Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Wirtschaftsraums zu stärken, Investitionen zu erleichtern und insbesondere Start-ups sowie Scale-ups ein attraktives, unionsweit einheitliches Rechtsumfeld zu bieten. Die konsequente Digitalisierung und Standardisierung zentraler gesellschaftsrechtlicher Vorgänge – einschließlich der Anteilsübertragung – stellt dabei einen wesentlichen Bestandteil des Konzepts dar. Vor diesem Hintergrund ist nicht auszuschließen, dass die EU Inc. in absehbarer Zeit als alternative Rechtsform zur Verfügung stehen wird und damit in einen funktionalen Wettbewerb zu den nationalen Gesellschaftsformen tritt.



Die richtige Antwort auf diese Entwicklung kann jedoch nicht in einem Abbau notarieller Schutzmechanismen liegen. Die **Stärke des deutschen Systems** liegt gerade in der Verbindung von Effizienz und Rechtssicherheit. Ziel muss es daher sein, diese Kombination auch im digitalen Raum aufrechtzuerhalten.

Die Einbeziehung der GmbH-Anteilsabtretung in das notarielle Online-Verfahren stellt in diesem Zusammenhang einen konsequenten und zugleich maßvollen Schritt dar. Sie ermöglicht eine erhebliche Verbesserung der praktischen Abläufe, ohne die präventive Kontrollfunktion des Notariats in Frage zu stellen. Zugleich trägt sie dazu bei, die digitale Leistungsfähigkeit der GmbH als zentraler Gesellschaftsform des deutschen Rechts zu stärken und ihre Attraktivität im europäischen Wettbewerb zu sichern.

IV. Gesamtbewertung

Der Gesetzentwurf ist **insgesamt zu begrüßen**. Er setzt die Digitalisierung des Gesellschaftsrechts in einer Weise fort, die sowohl den Anforderungen der Praxis als auch den Schutzbedürfnissen der Beteiligten gerecht wird. Der gewählte Ansatz einer maßvollen Erweiterung erweist sich als tragfähig und überzeugend.

Die vorgeschlagene Ergänzung um die Einbeziehung der GmbH-Anteilsabtretung fügt sich in dieses Konzept ein. Sie schließt eine systematische Lücke, verbessert die Kohärenz des digitalen Gesellschaftsrechts und trägt den **Herausforderungen eines sich wandelnden europäischen Wettbewerbsumfelds** Rechnung. Der Entwurf sollte daher mit dieser Erweiterung umgesetzt werden.